

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz - VRUG), BT-Drucksache 20/6520

Dr. Peter Allgayer

Richter am Bundesgerichtshof

Im Grundsatz und in zahlreichen Einzelfragen lässt die RL (EU) 2020/1828 - Verbandsklagen-Richtlinie wenig bis keinen Umsetzungsspielraum. Die nachfolgenden Anmerkungen konzentrieren sich darauf, wie neben der effektiven Durchsetzung von Verbraucherrechten auch der Aspekt der (Gesamt-) Belastung der Justiz zur Geltung kommt:

1. Klageberechtigte Stellen (§ 2 Abs. 1 VDuG-E)

Die Regelung zur Klageberechtigung qualifizierter Verbraucherverbände (§ 2 Abs. 1 Nr. 1a VDuG-E) geht über die bisherige Regelung zur Musterfeststellungsklage (§ 606 Abs. 1 Satz 2 ZPO) hinaus. Durch die Anforderungen des § 606 Abs. 1 Satz 2 ZPO sollte verhindert werden, dass verbraucherfremde oder unseriöse Zwecke verfolgt werden (vgl. BT-Drucksache 19/2439 S. 16, 22 f.). Es ist nicht ersichtlich, dass die Einschätzungen zur Musterfeststellungsklage unzutreffend oder überholt sein könnten. Nunmehr besteht insbesondere die Gefahr der anlassbezogenen Spontangründung eines Verbraucherverbands, dessen - im Sinne der Verbraucher - sachgerechte Verfahrensführung fraglich sein kann. Zwar ist die Anzahl der Musterfeststellungsverfahren deutlich hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückgeblieben. Allerdings sollten zunächst die Gründe dafür evaluiert, die Entwicklung der Verbandsklageverfahren abgewartet und erst dann ggf. die Anforderungen an klageberechtigte Stelle geändert werden.

2. Drittfinanzierung (§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 VDuG-E)

Gerade im Zusammenspiel mit der Erweiterung der Klageberechtigung qualifizierter Verbraucherverbände im Vergleich zur bisherigen Regelung der Musterfeststellungsklage (siehe oben 1.) können sich aus der Regelung zur grundsätzlich zulässigen Drittfinanzierung (§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 VDuG-E) Fehlanreize ergeben. Denn ungeachtet der gerichtlichen Prüfung einer zu erwartenden Beeinflussung der Prozessführung zu Lasten der Verbraucher (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 VDuG-E) sowie einer Verpflichtung zur Offenlegung der Herkunft von Finanzierungsmitteln und der mit dem Drittfinanzierer getroffenen Vereinbarung (§ 4 Abs. 3 VDuG-E) wird eine rein altruistische Finanzierung jedenfalls nicht die Regel sein und damit das Gewinninteresse von Drittfinanziers zumindest eine nicht unerhebliche Rolle spielen.

Zudem stellt sich die Frage, ob das Gericht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 3 VDuG-E nur zu Beginn des Verfahrens („zu erwarten ist [...] beeinflussen wird“) oder auch in dessen weiteren Verlauf zu prüfen hat. Schließlich ist die Antwort auf die Frage, ob ein Vergleich „zu Lasten der Verbraucher“ beeinflusst wird, hochgradig wertungsabhängig und nach objektivierbaren Kriterien allenfalls sehr eingeschränkt möglich. Insbesondere wäre dabei die Prognose von Bedeutung, mit welchem Inhalt und wann anderenfalls eine gerichtliche Entscheidung ergehen würde.

3. Gleichartigkeit (§ 15 Abs. 1 VDuG-E)

Die Zulässigkeitsvoraussetzung der Gleichartigkeit (§ 15 Abs. 1 VDuG-E) wird die Rechtsprechung voraussichtlich vor nicht unerhebliche Auslegungs- und ggf. Anwendungsprobleme stellen sowie die Effektivität der Verbandsklage möglicherweise unnötig einschränken. Zwar muss die Verhandlung und Entscheidung über die geltend gemachten Ansprüche noch ausreichend praktikabel sein (BT-Drucksache 20/6520 S. 73). Allerdings wirft bereits der Wortlaut der Norm Fragen auf. Denn schon angesichts unterschiedlicher betroffener Verbraucher wird es sich nie um „denselben“ Sachverhalt, sondern immer um „vergleichbare“ Sachverhalte handeln können (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 VDuG-E). Entsprechend können die entscheidungserheblichen Tatsachenfragen nicht in vollem Umfang „gleich“ sein (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 VDuG-E). Aus der Begründung des Regierungsentwurfs ergibt sich einerseits, dass eine „schablonenhafte Prüfung“ möglich sein muss und dass dem Gericht „keine individuell abweichenden Einzelfallprüfungen“ abverlangt werden dürfen (BT-Drucksache 20/6520 S. 73). Andererseits soll durch die Gleichartigkeit dem Gericht (nur) ermöglicht werden, die zum Nachweis der Anspruchsberechtigung zu erbringenden Beweise einheitlich zu bestimmen. Weiter soll sich die individuelle Forderungshöhe anhand derselben Formel berechnen lassen. Dies deutet darauf hin, dass die Gleichartigkeit sehr restriktiv verstanden werden soll. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass über die Zulässigkeit (bereits) auf Grundlage der Klageschrift entschieden werden muss (§ 15 Abs. 2 VDuG-E) und dass sich erst im Laufe des Verfahrens ergibt, welche Tatsachen beweisrelevant sind. Entsprechendes kann für die individuelle Anspruchshöhe gelten. Der Hinweis (BT-Drucksache 20/6520 S. 73 f.) auf die Möglichkeit der Verfahrensverbindung (§ 145, § 260 ZPO) sowie der Verfahrenstrennung (§ 147 ZPO) zeigt zwar auf, wie gegebenenfalls das Verfahren weitergeführt werden kann. Allerdings ergehen jedenfalls unterschiedliche Urteile, die jeweils gesondert umgesetzt werden müssen. Dies wirkt zumindest tendenziell der gewünschten einheitlichen Abwicklung entgegen und trägt zur Fragmentierung bei. Die Tatgerichte sollten nicht unnötig eingeschränkt werden und einzelfallbezogen entscheiden können, welchen Verfahrenszuschnitt sie für noch ausreichend handhabbar halten.

4. Verstoß gegen Vorlagepflicht (§ 6 VDuG-E)

Nach § 6 VDuG-E kann das Gericht bei einem Verstoß gegen die Anordnung einer Vorlage gemäß §§ 142 ff. ZPO ein Ordnungsgeld androhen und festsetzen. Angesichts Art. 19 Abs. 2 RL (EU) 2020/1828 - Verbandsklagen-Richtlinie („Die Mitgliedstaaten

stellen sicher, dass Sanktionen unter anderem in Form von Geldbußen verhängt werden können.“) ist fraglich, ob insoweit Umsetzungsspielraum besteht. Jedenfalls erschließt sich nicht, warum vergleichbare prozessuale Konstellationen in Verbandsklageverfahren und Individualklageverfahren unterschiedlich behandelt werden. Dies könnte zu einer systemwidrigen Ungleichbehandlung führen und wirft die Frage auf, ob statt einer Sonderregelung nur für Verbandsklageverfahren eine allgemeine Ergänzung der Zivilprozessordnung sinnvoller wäre.

5. Aussetzungsmöglichkeiten

Die Aussetzungsmöglichkeit des § 148 Abs. 3 ZPO-E ist angesichts der Belastungssituation der Gerichte und des Effizienzgewinns sehr sinnvoll. Während allerdings die Norm unmittelbar nachvollziehbar „auf ein anderes Verfahren“ abstellt, spricht die Begründung des Regierungsentwurfs abweichend und unnötig verengt von einem „anderen Gericht“ (BT-Drucksache 20/6520 S. 101).

Demgegenüber sollte die Aussetzungsmöglichkeit des § 148 Abs. 2 ZPO-E weiter gefasst werden. Die einschränkende Voraussetzung „auf Antrag des Klägers, der nicht Verbraucher oder nach diesem Gesetz einem Verbraucher gleichgestellt ist“ erscheint nicht erforderlich. Eine weitergehende, generelle Aussetzungsmöglichkeit würde dazu führen, dass die entsprechende Verbandsklage schon in der Tatsacheninstanz das „Leit-“ oder „Pilotverfahren“ darstellt (siehe auch nachfolgend 6. zur Statthaftigkeit der Revision).

6. Statthaftigkeit der Revision

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. März 2023 – VII ZR 10/22, juris Rn. 14 ff. zu § 614 ZPO (Statthaftigkeit der Revision ohne Zulassung) hat § 42 VDuG-E vorweggenommen. Schon deshalb werden auch § 16 Abs. 4, § 18 Abs. 4 VDuG-E keine Auslegungsschwierigkeiten aufwerfen. Zwar mag die zulassungsfreie Revision auf den ersten Blick nicht systemverträglich sein. Wird jedoch der Charakter des Verbandsklageverfahrens (auch) als „Leit-“ oder „Pilotverfahren“ berücksichtigt, erscheint dies gerade im Zusammenspiel mit Aussetzungsmöglichkeiten (siehe oben 5.) sinnvoll.

7. Anmeldefrist (§ 46 Abs. 1 VDuG-E)

Ein vergleichsweise frühes Ende der Anmeldefrist ist nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensfairness/prozessualen Waffengleichheit und unter dem Gesichtspunkt der Anreizwirkung auf Verbraucher, sich der Verbandsklage anzuschließen, sinnvoll. Auch das Gericht sollte das Verfahren auf insoweit gesicherter Grundlage führen können. Die Berücksichtigung von (weiteren) „zwei Monaten nach dem ersten Termin“ (§ 46 Abs. 1 VDuG-E) dürfte dazu führen, dass sich die Verfahrensbeteiligten bis zu diesem Zeitpunkt eher bedeckt halten, es keinen wesentlichen Erkenntnisfortschritt gibt und das Verfahren im Ergebnis nur verzögert wird.

8. Unanfechtbare Entscheidung des Sachwalters (§ 28 VDuG-E) und Möglichkeit der nachträglichen Individualklage (§ 39 VDuG-E)

Zwar kann der Verbraucher der Entscheidung des Sachwalters über die Berechtigung des Anspruchs widersprechen (§ 28 Abs. 2 VDuG-E). Allerdings ist die Entscheidung des Sachwalters über den Widerspruch unanfechtbar (§ 28 Abs. 3 VDuG-E). Der Verbraucher kann einen (teilweise) nicht erfüllten Anspruch (nachträglich) durch Individualklage geltend machen (§ 39 VDuG-E). Fraglich ist bereits die Vereinbarkeit mit Art. 9 Abs. 6 RL (EU) 2020/1828 - Verbandsklagen-Richtlinie („Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbraucher aufgrund einer Abhilfeentscheidung Anspruch darauf haben, dass ihnen die in diesen Abhilfeentscheidungen vorgesehene Abhilfe zugutekommt, ohne eine gesonderte Klage erheben zu müssen.“). Vor allem aber wäre es wesentlich verfahrensökonomischer, wenn das ohnehin bereits mit dem Verfahren vertraute Gericht Entscheidungen des Sachwalters überprüfen könnte und nachträgliche Individualklagen vermieden würden.

Karlsruhe, 8. Mai 2023